

Neue Gesetzgebung VoG

Vortrag von Luc Frank

Sportzentrum Kelmis – 13. März 2006

1. Teil: Die neue Gesetzgebung

Sitz der Materie

- ◆ Gesetz vom 2. Mai 2002 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (bzw. ohne Erwerbszweck) ;
- ◆ Gesetz vom 16. Januar 2003 über die Gründung einer „Banque Carrefour des Entreprises“ sowie über die Modernisierung des Handelsregisters ;
- ◆ K.E. vom 2. April 2003 und 8. Dezember 2004 bzgl. des Inkrafttretens des Gesetzes vom 27. Juni 1921 ;
- ◆ K.E. vom 26. Juni 2003 bzgl. der Veröffentlichung der Akte und Dokumente der Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (bzw. ohne Erwerbszweck);
- ◆ K.E. vom 26. Juni 2003 über die vereinfachte Buchführung einer VoG.

Artikel 1

- ◆ Sitz einer belgischen VoG : in Belgien.
- ◆ Vereinigung genießt die Rechtspersönlichkeit (unter Bedingungen).
- ◆ VoG = Vereinigung, die keine Industrie- oder Handelsgeschäfte betreibt oder die ihren Mitgliedern keinen materiellen Gewinn zu verschaffen sucht.

Inkrafttreten : 1. Januar 2004

Artikel 2

Statuten erwähnen mindestens :

- 1° **Namen, Vornamen, Wohnsitze, Geburtsdatum und –ort jeden Gründungsmitgliedes (NEU) (für juristische Person : Gesellschaftsbezeichnung, juristische Form und Gesellschaftssitz) ;**
- 2° **Bezeichnung und Anschrift des Sozialsitzes sowie Bestimmung des Gerichtsbezirkes, von welcher sie abhängt (NEU);**
- 3° **Mindestanzahl der Mitglieder (nicht geringer als 3);**
- 4° **die genaue Beschreibung des/der Ziele;**

- 5° die Bedingungen und Formalitäten zwecks Aufnahme und Abberufung der Mitglieder;
- 6° Zuständigkeiten und Einberufungsmodus der Generalversammlung sowie Art und Weise der Bekanntmachung der Beschlüsse an Mitglieder und Dritte;
- 7° **a) Modus der Ernennung, des Rücktritts und der Abberufung der Verwalter, Tragweite ihrer Befugnisse sowie Art und Weise wie diese ausgeübt werden (getrennt, gemeinsam oder Kollegium), sowie Dauer ihres Mandates;**
b) idem für die Personen, die befugt wurden die Vereinigung zu vertreten;
c) idem für die Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt wurden (NEU) ;
 d) gegebenenfalls, den Modus der Ernennung der Kommissare;
- 8° den maximalen Mitgliedsbeitrag;
- 9° die Bestimmung des Vermögens der Vereinigung im Fall der Auflösung der Vereinigung; welches Vermögen nur einer gemeinnützigen Einrichtung (*une fin non intéressée*) zugesprochen werden kann;
- 10° die Dauer der Vereinigung wenn sie nicht auf unbestimmte Zeit gegründet worden ist (NEU).**

Statuten : entweder in einer notariellen Urkunde oder privatschriftlich niedergeschrieben **(in diesem Fall genügen 2 Exemplare) (NEU).**

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Artikel 2 *bis* (neu)

Mitglieder schließen keine persönliche Verpflichtungen ab in Bezug auf die Verpflichtungen der Vereinigung.

Erstmalige Verankerung dieses Prinzip im Gesetz. Demnach haften die Mitglieder nicht persönlich für die Verpflichtungen der Vereinigung.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Artikel 2 *ter* (neu)

Statuten der Vereinigung können Bedingungen festlegen nach denen Dritte als Ehrenmitglieder der Vereinigung angenommen werden können.

Rechte und Pflichten der Mitglieder finden keine Anwendung auf diese Ehrenmitglieder. Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder werden durch Statuten bestimmt.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Artikel 3 (neu)

§1 Die Vereinigung gilt als juristische Person ab dem Tage wo ihre Statuten, die Urkunden (- acte) bzgl. Ernennung der Verwalter (ggf. der Personen die befugt sind die Vereinigung zu vertreten), hinterlegt wurden.

Urkunden bzgl. Ernennung der Verwalter sowie der Personen die befugt sind die Vereinigung zu vertreten beinhalten die Bestimmungen des Artikels 9.

§2 Es können jedoch Verpflichtungen im Namen der Vereinigung eingegangen werden bevor die Vereinigung das Statut der juristischen Person erlangt hat.

2 Bedingungen :

- ♦ VoG muss spätestens 2 Jahre nach der Verpflichtung gegründet sein;
- ♦ Verpflichtung muss spätestens 6 Monate nach Gründung ratifiziert werden.

Inkrafttreten : 1. Januar 2004

- ♦ Vormalig : Erlangen Rechtspersönlichkeit ab Veröffentlichung im Staatsblatt;
- ♦ Jetzt : Erlangen Rechtspersönlichkeit ab der Hinterlegung gewisser Dokumente.

Artikel 3 bis (neu)

Annullierung der Vereinigung kann nur in den nachstehend beschriebenen Fällen ausgesprochen werden :

- 1° Statuten beinhalten nicht die Bestimmungen die im Art. 2 erwähnt werden (**Neue Bestimmungen : 1° Namen, Vornamen, Wohnsitze, Geburtsdatum und –ort jeden Gründungsmitgliedes, oder (juristische Person) Gesellschaftsbezeichnung, juristische Form und Gesellschaftssitz ; 2° Bezeichnung und Anschrift des Sozialsitzes sowie Bestimmung des Gerichtsbezirkes ; 4° genaue Beschreibung des/der Ziele**);
- 2° wenn eins der Ziele der Vereinigung gegen das Gesetz oder die öffentliche Ordnung verstößt.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Artikel 3 ter (neu)

Auswirkungen der Annullierung wirken ab dem Datum an dem die entsprechende Entscheidung ausgesprochen worden ist.

Diese Entscheidung zieht die Liquidation der Vereinigung nach sich. Die Annullierung belastet jedoch weder die durch die Vereinigung eingegangenen Verpflichtungen noch die Verpflichtungen gegenüber die Vereinigung.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Artikel 4

Beschluss der Generalversammlung erforderlich für :

- 1° Statutenabänderung;
- 2° Ernennung und Abberufung der Verwalter ;

- 3° **Ernennung und Abberufung der Kommissare sowie die Festlegung ihrer Entschädigung sofern eine Entschädigung vorgesehen ist (NEU);**
- 4° **Entlastung zugunsten der Verwalter und Kommissare (NEU);**
- 5° Genehmigung der Rechnungsablage und des Haushaltsplanes ;
- 6° Auflösung der Vereinigung ;
- 7° Ausschluss eines Mitgliedes ;
- 8° Umwandlung der Vereinigung in einer Gesellschaft mit sozialem Ziel ;
- 9° **in jedem Fall wo dies durch die Statuten vorgesehen wird (NEU).**

Inkrafttreten : 1. Januar 2004

Artikel 5

Die Generalversammlung wird einberufen :

- ♦ durch den Verwaltungsrat in den Fällen wo dies durch das Gesetz bzw. durch die Statuten vorgeschrieben wird;
- ♦ sofern dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Vereinigung verlangt wird.

Prinzip : Einberufung schriftlich; andere Form ist jedoch möglich.

Inkrafttreten : 1. Januar 2004

Artikel 6 Abs. 1 (neu)

- ♦ **Einladung mindestens 8 Tage im Voraus (NEU).**
- ♦ Mitglieder können verlangen, dass ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird (Vorschlag muss durch ein Zwanzigstel der Mitglieder unterschrieben werden).
- ♦ Stimmrecht : 50% + 1 der anwesenden Mitglieder oder **vertretenen Mitglieder (NEU)** außer besondere Bestimmung in den Statuten oder im Gesetz.

Inkrafttreten : 1. Januar 2004

Artikel 8: Besondere Stimmenmehrheit : Statutenabänderung

- ♦ **Bestimmung bzgl. der Einladung**
Die zu erfolgenden Statutenabänderungen müssen in der Einladung vermerkt sein.
- ♦ **Anwesenheitsquorum**
2/3 Anwesende oder **vertretene Mitglieder (NEU)** bei Satzungsänderung.

Quorum nicht erreicht :

- ♦ **Vorher :** Einberufung einer neuen Generalversammlung nicht fristgebunden; jedoch Homologierung durch Gericht 1. Instanz.
- ♦ **Jetzt :** **Einberufung einer neuen Generalversammlung frühestens 15 Tage nach der ersten Generalversammlung (NEU);**

Anwesenheitsquorum nicht mehr erforderlich. Homologierung nicht mehr erforderlich.

Stimmenquorum

2/3 der Stimmen erforderlich um die Satzungen zu ändern;

**4/5 der Stimmen erforderlich um Ziele der Vereinigung zu ändern (NEU)
; vorher Einstimmigkeit.**

Diese Quoren: in allen Fällen erforderlich unabhängig der Anwesenheit der effektiven Mitglieder.

Inkrafttreten : 1. Januar 2004

Artikel 9 : Urkunde bzgl. der Ernennung der Verwalter (neu)

Urkunden bzgl. der Ernennung oder des Rücktritts :

- ◆ der Verwalter,
- ◆ der Personen die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt worden sind,
- ◆ der Kommissare,
- ◆ der Personen, die befugt sind die Vereinigung zu vertreten

beinhalten :

- ◆ Namen,
- ◆ Vornamen,
- ◆ Wohnsitz,
- ◆ Geburtsdatum und –ort.

im Fall einer juristischen Person :

- ◆ Bezeichnung,
- ◆ juristische Form
- ◆ MWSt.-Nummer,
- ◆ Sozialsitz.

Artikel 9 : Handlungen bzgl. der Ernennung der Verwalter (neu)

Zu dem enthalten die Handlungen bzgl. Ernennungen :

- ◆ die Tragweite ihrer Befugnisse;
- ◆ Art und Weise wie diese Befugnisse ausgeübt werden : getrennt, gemeinsam oder in Form eines Kollegiums.

Inkrafttreten : 1. Januar 2004

Artikel 10 : Mitgliederregister (neu)

Verwaltungsrat hält am Sitz eine Mitgliederregister

- ◆ im Fall einer natürlichen Person: Name, Vorname, Wohnsitz der Mitglieder;
- ◆ im Fall einer juristischen Person: Bezeichnung, juristische Form, Sozialsitz.
- ◆ Aufnahme, Rücktritt oder Ausschluss eines Mitgliedes: Eintragung im Register 8 Tage nach Kenntnisaufnahme der Entscheidung.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Befugnisse der Mitglieder :

- ♦ Einsichtnahme in dem Mitgliederregister;
- ♦ Einsichtnahme im Protokollbuch der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder in den Entscheidungen der Personen, die eine Direktionsfunktion ausüben;
- ♦ Einsichtnahme in den Buchhaltungsdokumenten.

Diese Einsichtnahmen erfolgen am Sitz der Vereinigung.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2006
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2005

Artikel 11 : Handlungen, Veröffentlichungen, Rechnungen

Handlungen, Veröffentlichungen, Rechnungen, Briefköpfe oder sonstige Dokumente beinhalten :

- ♦ Bezeichnung der Vereinigung, gefolgt von den Worten „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ oder dem Kürzel „V.o.G „;
- ♦ Anschrift der Vereinigung.

Intervention einer Person ohne diese Angaben aufzulisten : kann als persönlich haftbar erklärt werden (NEU).

Identifikationsnummer kann angegeben werden.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Artikel 12 : Ausschluss eines Mitgliedes

- ♦ Rücktritt ist zu jedem Zeitpunkt möglich;
- ♦ Rücktritt wird dem Verwaltungsrat mitgeteilt.

Ausschluss :

- ♦ 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder;
- ♦ Beschluss der Generalversammlung.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Artikel 13 : der Verwaltungsrat

Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates (muss immer geringer sein als Anzahl der Mitglieder der Vereinigung) :

- ♦ mindestens 3 ;
- ♦ mindestens 2, wenn die Vereinigung nur 3 Mitglieder zählt.

Ernennung :

- ♦ durch die Generalversammlung;
- ♦ Modus der Ernennung, des Rücktritts und der Abberufung wird durch die Statuten geregelt;
- ♦ der Verwaltungsrat kann keine Mitglieder kooptieren.

Die Dauer des Mandates sollte durch die Satzungen geregelt werden.

Die Ausübung des Mandates ist unentgeltlich.

Arbeitsweise : Statuten bestimmen die Arbeitsweise.
Es gibt keine gesetzlich verankerten Bestimmungen.

Die Befugnisse des Verwaltungsrates :

Allgemeine Befugnisse

- ♦ Ausführung der Geschäfte der Vereinigung;
- ♦ Vertretung der Vereinigung bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen;
- ♦ alle Befugnisse die nicht durch das Gesetz der Generalversammlung übertragen werden.

Besondere Befugnisse

- ♦ Einberufung der Generalversammlung in den durch die Satzungen vorgesehenen Fällen oder im Antrag eines Fünftels der Mitglieder;
- ♦ Eintragung auf der Tagesordnung eines Antrages, der von einer Anzahl Mitglieder (einem Zwanzigstel) unterzeichnet ist;
- ♦ Entgegennahme der Austrittserklärung der Mitglieder;
- ♦ Übermittlung der Rechnungsablage und des Haushaltsplanes an die Generalversammlung.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Artikel 13 *bis* : tägliche Verwaltung (neu)

- ♦ Tägliche Verwaltung der Vereinigung kann an einem oder mehrere Verwalter, Mitglieder oder nicht Mitglieder übertragen werden (Statuten legen die Bestimmungen fest).
- ♦ Handlungsweise erfolgt gemeinsam, getrennt oder im Kollegium.
- ♦ Satzungsbestimmung bzgl. der täglichen Verwaltung ist Dritten gegenüber entgegenhaltbar.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Artikel 14 : Verantwortung der Vereinigung

Die Vereinigung haftet für die Fehler der Beauftragten und Organe sofern diese im Wille der Vereinigung gehandelt haben.

Inkrafttreten : 1. Januar 2004

Artikel 14*bis* : Verantwortung der Verwalter

Die Verwalter haften nicht persönlich für die eingegangenen Verpflichtungen der Vereinigung.

Inkrafttreten : 1. Januar 2004

Artikel 15 : Verantwortung der Personen die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt worden sind

Die Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt worden sind, haften nicht persönlich für die eingegangenen Verpflichtungen der Vereinigung.

Inkrafttreten : 1. Januar 2004

Artikel 16 : Schenkungen

Testamente und Schenkungen zu Gunsten der Vereinigung bedürfen nicht mehr der Genehmigung eines K.E. sofern der Wert dieser Vergünstigung nicht 100.000 € (Vorher 10.000 €) übersteigt.

Betrag jedes Jahr durch einen K.E. angepasst.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Artikel 17 : Rechnungsablage und Haushaltsplan

- ♦ Der Verwaltungsrat übermittelt der Generalversammlung die Rechnungsablage und den Haushaltsplan **spätestens 6 Monate nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres.**
- ♦ Die kleinen Vereinigungen obliegen der einfachen Buchhaltung.

Achtung :

Rechnungsablage muss hinterlegt werden. Wird die Rechnungsablage drei aufeinanderfolgende Jahre nicht hinterlegt, kann die Vereinigung auf Anfrage eines Mitgliedes, der Staatsanwaltschaft oder eines interessierten Dritten aufgelöst werden.

Inkrafttreten :

- ♦ für bestehende VoG : 1. Januar 2005
- ♦ für zugründende VoG : 1. Januar 2004

Artikel 18-26 : die Auflösung der Vereinigung

Vorher : einen Rechtsanwalt oder einen Notar konsultieren.

Artikel 26 *novies* : Veröffentlichungsmodalitäten (neu)

In der Kanzlei des Handelsgerichtes wird ein Dossier hinterlegt.

Dossier beinhaltet :

- 1° Statuten der Vereinigung ;
- 2° Unterlagen bzgl. der Ernennung und des Rücktritts der Verwalter, der Personen die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt worden sind, der Personen die die Vereinigung vertreten können und der Kommissare ;
- 3° Abschrift der Mitgliederliste ;
- 4° Entscheidungen bzgl. der Annullierung der Vereinigung oder dessen Liquidation, Unterlagen bzgl. der Ernennung und des Rücktritts der Liquidatoren ;
- 5° Rechnungsablagen ;
- 6° Änderungen der unter 1°, 2°, 4° und 5° aufgeführten Unterlagen ;
- 7° koordinierten Fassung der Statuten nach deren Änderung.

Jede Person kann Einsicht in diesem Dossier verlangen und eine Abschrift nach mündlicher bzw. schriftlicher Anfrage dieser Unterlagen erhalten.

Zu dem werden die unter 1°, 2° und 4° voraufgeführten Dokumente im Staatsblatt veröffentlicht.

Diese Dokumente sind Dritten gegenüber nur entgegen enthaltbar insofern diese Unterlagen hinterlegt wurden bzw. im Staatsblatt (1°, 2° und 4°) veröffentlicht worden sind.

2. Teil: Inkrafttreten

Gründung vor dem 1. Juli 2003

- ◆ Bestimmungen ab 1. Januar 2006
- ◆ Buchhaltungsbestimmungen ab 1. Januar 2006.

3. Teil: Buchführung einer VoG

Buch- und Kontenführung

Sitz der Materie : Art. 17 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1921.

- ♦ Vereinfachte Buchführung;
- ♦ Kassenführung: Eingänge und Ausgänge festhalten.

Eintragungen im Kassenbuch :

- ♦ erfolgen ohne Verspätung, getreu und komplett nach Datum;
- ♦ entsprechen Belegen;
- ♦ keine Ratierungen.

Aufbewahrung : 10 Jahre.

Rechnungsablage und Haushaltsplan

Rechnungsablage

1. Teil :

- ♦ Natur bzw. Beschaffenheit ;
- ♦ Beträge der Einnahmen und Ausgaben.

2. Teil :

- ♦ ggf. Abschreibungsmethoden ;
- ♦ ggf. Zusammenfassung ;
- ♦ ggf. Inventar.

Haushaltsplan : keine Bestimmungen.

*Ich stehe Ihnen selbstverständlich
weiterhin und jederzeit zur Verfügung
für weitere Fragen oder Auskünfte.*

Ihr Luc FRANK
Sportschöffe.